



BNetzA- Orientierungspunkte - Systematik der Gasnetzentgelte (SyGNE)

Expertenaustausch, 15. Juli 2026

*„Gas ist anders als Strom.
Bei Gas brauchen wir kein AgNes,
sondern SyGNE.“*

BDEW-Mitgliedsunternehmen

Zusammenfassung BDEW-Ersteinschätzung

- › Die **Struktur der Gasnetzentgelte fortzuführen** ist insofern zu begrüßen, als dass dadurch der Umstellungsaufwand reduziert wird.
- › Für Kommunikation und Abrechnung sinnvoll, die **Preissystematik im Grundsatz beizubehalten**.
- › **Operativen Aufwand** hinsichtlich Verträge, Abrechnungs- und IT-Prozesse **vermeiden**.
- › Änderungen gegenüber dem Status quo hätten Auswirkungen auf die **Marktkommunikation** (neue Prozesse und Datenformate führen zu IT-Umsetzungsaufwand und zusätzlichen IT-Kosten).
- › **Änderungen bräuchten** entsprechenden **Vorlauf**.

- › Die **Transformation der Gasnetze** und der damit einhergehende **Mengenrückgang** sollte **nicht unberücksichtigt** bleiben.
- › Öffnungsklauseln womöglich sinnvoll, um Netzbetreiber-individuell auf veränderte Mengen und Transformationsfortschritte reagieren zu können.
- › Einräumung von **Flexibilitäten**, etwa beim Verhältnis von Arbeits- und Leistungs-/Grundpreis zu erwägen; keine starren Vorgaben.
- › Bestehendes **System auf Optimierungsbedürftigkeit und -fähigkeit prüfen**; dabei **Vertrauensschutz** beachten.

Berücksichtigung verschiedener Netzebenen

BDEW

Zustimmung.

Anpassungen der Festlegungen für die FNB folgen bei Bedarf und innerhalb der darin bestimmten Logik. Sie müssen daher nicht Gegenstand von SyGNE sein.

BNetzA-These 1:

Die Festlegung einer Netzentgeltsystematik für die Fernleitungsnetzbetreiber erfolgt nicht, da diese durch bestehende Festlegungen, die überwiegend die Verordnung (EU) 2017/460 umsetzen, bereits vollumfänglich determiniert ist. Bestehende Festlegungen in diesem Bereich werden beibehalten. Die Entgeltsystematik der Fernleitungsnetzbetreiber ändert sich nicht.

Entgeltsystematik der örtlichen Verteilernetzbetreiber

BDEW

Zustimmung.

zu Frage 1: Nein.

zu Frage 2: Der BDEW teilt die Auffassung der BNetzA, dass die **Gasnetztransformation Auswirkungen auf das Verhältnis von Arbeitspreis und Leistungspreis** haben kann. Deshalb sollte eine entsprechende **Flexibilität** gewahrt bleiben. Auch weil die **Transformation der Gasnetze** je nach Netz und Netzbetreiber **unterschiedlich** erfolgen kann.

zu Frage 3: S.o., die Aufteilung muss flexibel erfolgen können, muss dabei aber verursachungsgerecht sein.

BNetzA-These 2:

Arbeitspreise haben weiterhin ihre Berechtigung und werden beibehalten.

Frage 1: Spricht etwas gegen die Beibehaltung von Arbeitspreisen?

Frage 2: Wie sollte beim Netzbetreiber das Verhältnis zwischen Einnahmen aus Leistung und Arbeit aussehen?

Frage 3: Sehen Sie Gründe dafür, dass beim Netzbetreiber der Anteil der Einnahmen, der durch Arbeitspreise vereinnahmt wird, größer als 30 Prozent sein sollte?

Entgeltsystematik der örtlichen Verteilernetzbetreiber (RLM-Kunden)

BDEW

Vorbehaltlich einer weiteren Prüfung, grds. Zustimmung.

Aus der Vergangenheit **keine tiefergehenden Probleme bei der Erhebung von Leistungspreisen** bekannt, **die durch** die von der BNetzA aufgeführten Vorteile einer **Kapazitätspreiserhebung behoben werden könnten**.

Kapazitätspreise für Kunden eher herausfordernd; Einführung für VNB mit hohem Aufwand verbunden.

BNetzA-These 3:

Leistungspreise werden beibehalten. Kapazitätspreise, wie sie im Fernleitungsnetz zur Anwendung kommen, lassen im Gasverteilernetz keinen bedeutenden Vorteil erkennen und wären mit erhöhtem Aufwand für Netzbetreiber und Netznutzer verbunden. Zudem fallen bei einer Abkehr von Leistungspreisen nicht unerhebliche Umstellungskosten an.

Entgeltsystematik der örtlichen Verteilernetzbetreiber (SLP-Kunden)

BDEW

Vorbehaltlich einer weiteren Prüfung, grds. Zustimmung.

Frage 8: Das Ziel, das sich ändernde Nutzungsverhalten infolge der **Gasnetztransformation besser** in den Preisen **abzubilden**, ließe sich **womöglich mit einer stärkeren Gewichtung des Grundpreises** erreichen. Einer **Verpflichtung** zu dessen Erhebung bedarf es **jedoch nicht**.

Frage 9: Es braucht auch hier keine weiteren Vorgaben. Zur **Abbildung der jeweiligen Situation und des jeweiligen Transformationsfortschritts** in den unterschiedlichen Netzen **bedarf es Flexibilität**.

BNetzA-These 5:

Die Entgeltsystematik bei SLP-Kunden wird nicht geändert.

Frage 8: Soll es in Zukunft im Lichte der Gasnetztransformation verpflichtend sein, von SLP-Kunden einen Grundpreis zu verlangen?

Frage 9: Soll es Vorgaben für den Grundpreis geben? Wenn ja, welche Vorgaben und wie würden Sie diese begründen?

Einspeiseentgelte im örtlichen Verteilernetz?

BDEW

Zustimmung, aus den von der BNetzA bereits benannten Gründen (nur geringer Anteil an Einspeisung von Biogas im Verteilernetz im Vergleich zur Gesamteinspeisung in der Fernleitungsebene; Bedenken hinsichtlich der europarechtlichen Vorgabe zur 100% Rabattierung).

BNetzA-These 8:

Es werden keine Einspeiseentgelte im örtlichen Verteilernetz eingeführt.

Spezialregelungen für Biogas?

BDEW

Hinweis auf das BMWF „Optionen-Papier – Stakeholderprozess Netzanschluss Biomethan“ (Runder Tisch im BMWF am 10. Juni 2026):

- › *„Vermiedene Netzentgelte werden grundsätzlich fortgeführt: Diskutiert wird unter anderem eine Flexibilisierung.“*

Branche benötigt Klarheit hinsichtlich Fortführung der vermiedenen Netzentgelte und der Zuständigkeit zum Erlass einer entsprechenden Regelung (BNetzA/BMWF).

Klarheit ebenso mit Blick auf weitere Kosten im Zusammenhang mit dem Netzanschluss, der Einspeisung und insgesamt in Hinblick auf deren Wälzung notwendig.

BNetzA-These 10:

Die Entgelte für vermiedene Netzkosten laufen aus und werden nicht erneut eingeführt.

Transportkunden, die das Entgelt für vermiedene Netzkosten bereits erhalten und den zugesicherten Zeitraum von zehn Jahren noch nicht voll ausgeschöpft haben, dürfen es im Sinne eines Vertrauensschutzes noch so lange erhalten, bis der Zeitraum von zehn Jahren seit der erstmaligen Inbetriebnahme abgelaufen ist.

Offene Punkte

SyGNE soll als **Rahmenfestlegung der Ebene 1** Fragen zur Grundsystematik eines Regulierungssystems für die Gasnetzentgelte im Verteilernetzbereich regeln.

- › Sind weitere Methodenfestlegungen geplant?
- › Mit welchen Inhalten?
- › Falls ja, gibt es hierfür einen Zeitplan der BNetzA?

Fazit

- › Die bisherige Netzentgeltsystematik auf Verteilernetzebene hat sich weitestgehend bewährt, so dass keine größeren „Systembrüche“ bzw. Fortentwicklungen erforderlich sind.
- › Die Transformation der Gasnetze stellt generell eine enorme Herausforderung für die Gasnetzbetreiber dar.
- › Die Festlegung der Gasnetzentgeltsystematik sollte entsprechende Freiräume gewähren, um diese Herausforderungen auch netzentgeltseitig abbilden zu können.
- › Starre Vorgaben sind aufgrund der unterschiedlichen Transformationsgeschwindigkeiten bei den jeweiligen Netzbetreibern kontraproduktiv.
- › Bei möglichen Anpassungen am bestehenden Netzentgeltsystem ist stets auf das Aufwand-Nutzen-Verhältnis zu beachten.

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit

Dr. Michael Koch
Fachgebietsleiter Netzentgelt- und Anreizregulierung,
Systemverantwortung Strom und Gas, Fernwärme und Contracting
Abteilung Recht

T +49 30 300199- 1530

Email michael.koch@bdew.de

Laura Deger
Fachgebietsleiterin Grundsatzfragen Regulierungsrahmen Gas- und
Wasserstoffnetze
Geschäftsbereich Energienetze und Regulierung

T +49 30 300199-1655

Email laura.deger@bdew.de



**BDEW Bundesverband der
Energie- und Wasserwirtschaft e.V.**
Reinhardtstraße 32 · 10117 Berlin
www.bdew.de